Gibt es eine Gerichtsbarkeit des Reiches im Deutschen Reiche?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Lohrer

aus München,

Rechtspraktikant am kgl. Landgericht München II.

Approbiert am 15. Mai 1905.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Erlangen.

Kgl. bayer. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1905.

7

Referent: Herr Prof. Dr. Rieker.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1 1

Die Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.

1. Kapitel.

§ 2. Kann das Deutsche Reich überhaupt eine Gerichtsbarkeit ausüben? 5

2. Kapitel.

Die ordentliche streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Abschnitt.

§ 3. Die Reichsjustizgesetzgebung 6

2. Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten.

§ 4. Die Gerichte der Einzelstaaten 8
§ 5. Die mehreren Staaten gemeinsamen Gerichte 10

3. Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit des Reiches.

I. Das Reichsgericht.

§ 6. Die rechtliche Natur des Reichsgerichts 13
§ 7. Das Reichsgericht als höchste Instanz 15
§ 8. Der § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz 16
§ 9. Die Bestimmung des § 13 R.G.V.G. 17
§ 10. Wie verhält sich das Reichsgericht als oberster Gerichtshof zur Reichsverfassung? 19
§ 11. Das Reichsgericht als erste und letzte Instanz 26
§ 12. II. Die Gerichte in Elsaß-Lothringen 29

3. Kapitel.

Die besondere streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit des Reiches.

Seite

§ 13. Die Konsulargerichtsbarkeit 30
§ 14. Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten 31
§ 15. Das Patentwesen 32
§ 16. Die Militärstrafgerichtsbarkeit 33
§ 17. Besondere Funktionen des Reichsgerichts 35

4. Kapitel.

§ 18. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Reiches 38

5. Kapitel.

§ 19. Die Disziplinargerichtsbarkeit des Reiches 41

6. Kapitel.

§ 20. Die richterliche Tätigkeit des Bundesrates 43

7. Kapitel.

§ 21. Das Begnadigungsrecht im Reiche 47

Anhang.

§ 22. Die Bundesgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten und der Schweiz, vergleichende Schlußbetrachtung . 51

§ 1.

Einleitung.

Gerichtsbarkeit ist das Hoheitsrecht, kraft dessen der Träger desselben die Rechtsordnung wahrt, die ihm Unterworfenen zwingt, bei ihm Recht zu suchen, und dann das von ihm gesprochene Urteil zur Durchführung bringt.

Das alte Deutsche Reich ist ein Einheitsstaat und zwar eine Monarchie, an deren Spitze der deutsche König steht. In den ersten Zeiten des Reiches ist der König der Träger aller Hoheitsrechte, alle Gewalt im Reiche leitet sich von ihm ab. Daher ist der König auch der Träger der Gerichtsbarkeit, er ist nach mittelalterlicher Anschauung der gemeine Richter im ganzen Reiche und nur, weil er nicht allerorten sein kann, hat er andere mit seiner Vertretung betraut. Mit dieser rechtlichen Stellung des Königs standen aber die tatsächlichen Verhältnisse im Widerspruch. Schon im Anfange des Mittelalters beanspruchte die Kirche für ihre Angelegenheiten eine von der weltlichen Macht unabhängige Gerichtsbarkeit und brachte diese Forderung mit ihrer zunehmenden Macht auch zur Geltung. Aber auch die weltliche Gerichtsbarkeit des Königs erlitt im Laufe der Zeit erhebliche Einbuße, indem die Territorialherrn in ihren Gebieten die Gerichtsbarkeit an sich brachten, und zwar übten dieselbe schon anfangs die Herzoge und Markgrafen, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit dem Abkommen der königlichen Bannleihe auch die übrigen Fürsten als Ausfluß ihrer

Landeshoheit zu eigenem Recht und in eigenem Namen aus. So verblieb in den letzten Jahrhunderten dem Könige nur noch die oberste Gerichtsbarkeit, welche er im Hofgerichte ausübte. In diesem führte anfänglich der König oder ein jedesmal bestellter Vertreter, seit 1235 jedoch ein ständiger Vertreter den Vorsitz, während der König selbst nur in den causae majores und bei Verhängung der Reichsacht präsidierte. Als Beisitzer fungierten Personen aus den auf den Reichs- und Hoftagen versammelten Großen, bei deren Auswahl besonders auf den Stand und die Stammesangehörigkeit des zu Verurteilenden Rücksicht genommen wurde.

Die Zuständigkeit dieses Gerichts, vor welches der König anfänglich kraft seines Evokationsrechtes jede Sache ziehen konnte, wurde zunächst durch die Verleihung des privilegium de non evocando eingeschränkt, bis das Evokationsrecht im Jahre 1487 gänzlich aufgehoben wurde. Dagegen blieb das Reichshofgericht wichtig als oberstes Appellationsgericht, da das privilegium de non appellando mit Ausnahme der Kurfürsten nur wenige andere Fürsten erhielten. Ferner war das Reichshofgericht noch für die Fälle des Reklamationsrechts und für die Klagen über Reichsgut und Reichsrecht zuständig.

Neben das Reichshofgericht trat anfangs des 15. Jahrhunderts konkurrierend ein neuer Gerichtshof, in welchem der König wieder persönlich Recht sprach und in welchem er als Beisitzer seine Räte zuzog. Dieses Gericht erhielt seit 1442 als K. Kammergericht eine feste Organisation und war, als im Jahre 1450 das Reichshofgericht seine Tätigkeit einstellte, zunächst das einzige Zentralreichsgericht.

Unter Kaiser Maximilian I. wurden die Organe der Reichsgerichtsbarkeit neu geregelt. Es wurde im Jahre 1495 als ein ständiges, von der Person des Kaisers getrenntes und von seinen Einflüssen unabhängiges Gericht das Reichs-

kammergericht geschaffen. Der Kaiser ernannte lediglich den Kammerrichter, der an der Spitze des Gerichtes stand, und zwei Senatspräsidenten, die übrigen Mitglieder ernannte das Gericht selbst und zwar auf Präsentation. Der Kaiser präsentierte eine Anzahl derselben als Kaiser und eine weitere Anzahl für seine Erblande, die übrigen wurden von den Kurfürsten und den Reichskreisen präsentiert. Die Beisitzer mußten zur Hälfte Juristen, zur Hälfte Adelige, später auch diese wenn möglich Juristen sein, seit dem westfälischen Frieden mußte die Hälfte der Mitglieder des Gerichts und jedes Senates katholisch, die andere Hälfte evangelisch sein.

Zuständig war das Reichskammergericht vor allem für fiskalische Klagen, Landfriedensbrüche und Prozesse zwischen Reichsunmittelbaren, soweit dieselben nicht das Recht auf ein Austrägalverfahren hatten. Auch öffentlichrechtliche Klagen gegen den Landesherrn konnten von deren Untertanen vor das Kammergericht gebracht werden. Ferner war es oberste Appellationsinstanz für alle Gerichte im Reiche, jedoch nur soweit nicht das privilegium de non appellando entgegenstand, welches aber bei Klagen wegen Rechtsverweigerung keine Geltung hatte. Schließlich war das Reichskammergericht noch Disziplinargericht für seine Mitglieder. Mit Ausnahme der letzteren Funktion konkurrierte in allen Fällen mit dem Reichskammergericht der nachgenannte Reichshofrat.

Mit der Errichtung des Reichskammergerichts hörte aber die persönliche Rechtsprechung des Kaisers nicht auf, welche dieser im Reichshofrat ausübte. Der Reichshofrat bestand aus den Räten des Kaisers und bildete ursprünglich das höchste Regierungskollegium, war aber seit 1498 auch Gerichtshof und kann als solcher als Fortsetzung des alten K. Kammergerichts betrachtet werden. Er war streng an die Person des Kaisers gebunden und mußte bei jedem

Regierungswechsel neu konstituiert werden. Seit 1559 trat an Stelle des Kaisers der Reichshofrichter, jedoch konnten alle Sachen zur höheren Entscheidung an den Kaiser selbst gebracht werden (votum ad imperatorem).

Ausschließlich zuständig war der Reichshofrat in Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien, Kriminalsachen der Reichsunmittelbaren, Reichslehensachen und Streitigkeiten über Reservatrechte, ferner für alle Sachen, die aus Italien kamen. Aber auch in allen anderen Rechtsstreitigkeiten konkurrierte er mit dem Reichskammergericht und zwar war seit dem westfälischen Frieden das Gericht, das sich zuerst mit einer Sache befaßte, zuständig.

War nun schon durch die zahlreichen Privilegien der einzelnen Fürsten die Reichsgerichtsbarkeit rechtlich eine ziemlich beschränkte, so wurde dieselbe durch die tatsächlichen Verhältnisse noch mehr gemindert. Bei dem Reichskammergericht waren infolge Geldmangels die Richterstellen niemals vollzählich, oft kaum zur Hälfte besetzt, so daß Prozesse Jahrzehnte, ja Jahrhunderte liegen blieben. Unter diesen Umständen war ein Anrufen dieses Gerichts fast illusorisch, um so mehr als selbst dann, wenn es zu einem Urteil kam, eine genügend starke Reichsgewalt fehlte, die, namentlich in den größeren Territorien, die Urteile zur Durchführung bringen konnte. Auch der Reichshofrat konnte sich auf die Dauer nicht Geltung verschaffen, da seine geforderten durchgreifenden Reformen scheiterten, während gerade im 18. Jahrhundert die Rechtspflege in den größeren Staaten zeitgemäß gestaltet und verbessert wurde. So verloren die beiden Reichsgerichte mit der Zeit jeglichen Einfluß auf das Rechtsleben im Reiche und wurde ihre Auflösung im Jahre 1806 als kein allzugroßer Verlust empfunden.

Die Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.

1. Kapitel.

§ 2.

Kann das Deutsche Reich überhaupt eine Gerichtsbarkeit ausüben?

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus und ganz besonders im 19. Jahrhundert mit der Einführung der konstitutionellen Staatsverfassung hat sich in der Anschauung, wer der Träger der Hoheitsrechte im Staate sei, eine große Veränderung vollzogen. Die Summe aller Hoheitsrechte über Land und Leute eines bestimmten Gebietes gilt nicht mehr als der Ausfluß eines dem Landesherrn zustehenden privatrechtlichen Herrschaftsverhältnis über seine Untertanen. Nach heutiger Rechtsanschauung ist die Quelle aller jener Rechte der Staat als solcher, als eine von der Person des Herrschers losgelöste juristische Persönlichkeit. Daher ist es auch jetzt der Staat, welcher durch seine Organe die Gerichtsbarkeit ausübt und die noch vielfach übliche Sitte, im Namen des Landesherrn Recht zu sprechen, ist lediglich ein Überbleibsel aus der Zeit des Absolutismus, der mit dem heutigen staatsrechtlichen Zustand streng genommen in Widerspruch steht.

Sonach fällt die Frage, ob das Deutsche Reich als Staatenvereinigung überhaupt fähig ist, eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, nicht mit der Frage, ob der deutsche Kaiser Monarch des Reiches oder wer der Souverän desselben ist, sondern mit der Frage über die Staatsnatur des Reiches zusammen. Nach der herrschenden, kaum mehr bestrittenen Ansicht ist das Deutsche Reich ein Bundesstaat, d. h. das Reich ist eine von den Gliedstaaten völlig getrennte

Staatspersönlichkeit und damit fähig, Träger aller staatlichen Hoheitsrechte, also auch der Gerichtsbarkeit zu sein.

Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß nun das Deutsche Reich auch eine Gerichtsbarkeit besitzen muß, ja es spricht nicht einmal die Vermutung für den Besitz einer solchen. Denn da die einzelnen Staaten älter sind als der Bundesstaat, so gilt der Grundsatz, das alle Hoheitsrechte den Gliedstaaten verblieben sind, die nicht ausdrücklich durch die Reichsverfassung oder ihr gleichstehende Gesetze dem Reiche übertragen sind. Bei der Staatsnatur des Reiches kann nun die Gerichtsbarkeit in demselben in drei verschiedenen Formen ausgeübt werden. Entweder üben die Gerichtsbarkeit allein das Reich oder allein die Bundesstaaten aus, oder es sind beide an der Ausübung beteiligt. Es ist nun unsere Aufgabe, zunächst die tatsächliche Ordnung des Gerichtswesens im Reiche ins Auge zu fassen und dann auf die verfassungsrechtliche Würdigung derselben einzugehen.

2. Kapitel.

Die ordentliche streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Abschnitt.

§ 3.

Die Reichsjustizgesetzgebung.

Die jetzige Organisation der ordentlichen streitigen, freiwilligen und Strafgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche beruht im wesentlichen auf der sogenannten Reichsjustizgesetzgebung, welche am 1. Oktober 1879 in Kraft trat und durch die Gesetzgebung des Jahres 1898 eine weitere Ausbildung erfahren hat. Der Rechtstitel, kraft dessen das Reich zum Erlasse jener Gesetze berufen war, ist Art. 4 Ziff. 13 der

Reichsverfassung, nach welchem der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterliegt: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren," während die Reichsverfassung darüber, wer die Gerichtsbarkeit ausüben soll, keine Bestimmungen trifft. Wenn wir die Worte „Das gerichtliche Verfahren" näher ins Auge fassen, so dürften wir sowohl im Hinblick auf die Rechtsnatur des Reiches als Bundesstaat, als auch auf die Stellung dieser Worte im Texte der Verfassung zur Ansicht gelangen, daß hier dem Reiche keineswegs die Kompetenz erteilt wird, überall da, wo überhaupt ein gerichtliches Verfahren möglich ist, dasselbe zu regeln. Es muß unbedingt jene Kompetenz des Reiches in bestimmtem Maße begrenzt sein, und wir werden wohl mit Hänel annehmen dürfen, daß die Worte „gerichtliches Verfahren ihre nähere Ergänzung durch die Zusammenstellung mit den Worten „bürgerliches Recht und Strafrecht" erhalten. Somit gelangen wir zum Schlusse: Art. 4 Z. 13 räumt dem Reiche das Recht ein, das gerichtliche Verfahren insoweit zu regeln, als es dem bürgerlichen Rechte und Strafrechte dient, und zwar sowohl in der streitige als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nach der wörtlichen Auslegung dieser Verfassungsbestimmung hätte das Reich nur das Recht, das gerichtliche Verfahren zu regeln, die ganze Gerichtsorganisation aber der Regelung durch die Einzelstaaten überlassen müssen. Es ist aber unmöglich, das gerichtliche Verfahren einheitlich zu regeln, ohne gewisse Grundsätze über die innere Organisation der Gerichte, welche nach den vorgeschriebenen Formen verfahren sollen, und ohne die für den Instanzenzug erforderliche Gliederung der Gerichte festzusetzen. Es ist sonach notwendig, in dieser Beziehung Art. 4 Ziff. 13 der Verfassung so zu interpretieren, daß das Reich befugt ist, auch alle jene

Gegenstände zu regeln, welche die Voraussetzung für die Möglichkeit einer einheitlichen Regelung des gerichtlichen Verfahrens bilden, und Hänel betrachtet es überhaupt als einen gemeingültigen Grundsatz des Reichsrechts, „daß, soweit eine Kompetenz des Reiches zu ihrer Durchführung, insbesondere zu ihrer einheitlichen Handhabung und Wirkung, die Regelung eines an sich darüber hinausgreifenden Gegenstandes zur notwendigen Voraussetzung hat, sich jene Kompetenz auch auf diese Voraussetzung erstreckt," ein Grundsatz, ohne welchen bei der oft allzuknappen Ausdrucksweise der Reichsverfassung kaum auszukommen wäre. Auf Grund dieser erweiterten Deutung der Kompetenz erließ denn das Reich am 27. Januar 1877 das Reichsgerichtsverfassungsgesetz, welches die ordentlichen im Deutschen Reiche amtierenden Gerichte festsetzte, und zwar kennt dasselbe vier Arten von Gerichten, die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

2. Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten.

§ 4.

Die Gerichte der Einzelstaaten.

Soweit die Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche durch die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte ausgeübt wird, ist die Gerichtsbarkeit nach wie vor bei den Einzelstaaten verblieben. Diese Gerichte sind Landesgerichte, die bei ihnen angestellten Beamten Landesbeamte und die Entscheidungen dieser Gerichte ergehen im Namen des Landesherrn, der durch sie die Gerichtshoheit seines Staates ausüben läßt. Dennoch aber ist die Reichsgesetzgebung nicht ohne Einfluß auf dieses Hoheitsrecht der Einzelstaaten ge-

blieben. Einerseits hat dasselbe eine Erweiterung erfahren, als eine in einem Einzelstaate von einem ordentlichen Gerichte getroffene rechtskräftige Entscheidung im ganzen Reiche vollstreckbar ist, ohne daß es in einem anderen Gliedstaate erst einer Vollstreckbarkeitserklärung durch diesen Staat bedürfte. Andererseits aber hat die Gerichtsbarkeit der Gliedstaaten durch die Reichsgesetzgebung eine nicht geringe Einschränkung erfahren. Denn die in den Einzelstaaten bestehenden Gerichte sind gemäß den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes einzurichten und haben nach den Reichsprozeßordnungen zu verfahren. Die Richter bei denselben haben den im Reichsgerichtsverfassungsgesetz geforderten Voraussetzungen zu genügen und genießen hingegen alle die ihnen seitens des Reiches garantierten Rechte, die ihnen von der Landesregierung nicht entzogen werden können. Ferner hat das Reich den Umfang jener Angelegenheiten festgesetzt, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, so daß solche Angelegenheiten nur soweit durch Sondergerichte erledigt werden können, als das Reich solche zuläßt, auch kann ein ordentliches Gericht nur dann in Tätigkeit treten, wenn es nach den reichsrechtlich festgesetzten Voraussetzungen örtlich und sachlich zuständig ist. Ferner ist jeder Gliedstaat in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit insofern beschränkt, als er sich dieses Hoheitsrechtes nicht beliebig begeben kann. Denn da die ordentlichen Gerichte Staatsgerichte (G.V.G. § 15) sein müssen, so müssen die Einzelstaaten die Gerichtsbarkeit entweder selbst ausüben oder sie können dieses Recht nur an andere Staaten und zwar wohl nur an Staaten des Deutschen Reiches oder an das Reich selbst abtreten. Demnach üben die Einzelstaaten ihre Gerichtsbarkeit nur als Glieder eines größeren Ganzen in dem Rahmen, der ihnen von der Reichsgesetzgebung gesteckt ist, aus, dieses Staatshoheitsrecht ist der Souveränität entkleidet.

§ 5.

Die mehreren Staaten gemeinsamen Gerichte.

Ihre Kleinheit und Zersplitterung machen es einigen Staaten des Deutschen Reiches unmöglich, die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit voll auszuüben. Dies führte dazu, daß einige Staaten mit anderen deutschen Bundesstaaten Gerichtskonventionen abschlossen, auf Grund deren sie entweder ihre Gerichtsbarkeit ganz oder teilweise einem anderen Staate zur Ausübung übertrugen oder dieselbe ganz oder teilweise mit einem anderen Staate ausüben. Gänzlich der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit begeben hat sich das Fürstentum Waldeck und dieselbe an Preußen abgetreten (Vertrag vom 24. November 1877 und Ausf.-Gesetz zum R.G.V.G. vom 1. September 1879). Das Fürstentum Lippe hat die Ausübung seiner gesamten Gerichtsbarkeit für das Amt Lipperode und Stift Cappel an Preußen abgetreten. (Staatsvertr. vom 4. Januar 1879 Art. 8). Die von den Landgerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit haben an Preußen abgetreten Oldenburg für das Fürstentum Birkenfeld (Staatsvertr. vom 20. August 1878 Art. 1) und Schwarzburg-Sondershausen für sein ganzes Gebiet. (Staatsvertr. vom 7. Oktober 1878.)

Größer ist noch die Zahl jener Fälle, in welchen preußische Oberlandesgerichte die Gerichtsbarkeit für andere Staaten ausüben, nämlich das Oberlandesgericht Köln für das Fürstentum Birkenfeld (Staatsvertr. wie oben), Oberlandesgericht Naumburg für Schwarzburg-Sondershausen (Staatsvertr. wie oben) und für das Herzogtum Anhalt (Staatsvertr. vom 9. Oktober 1878 Art. 1), das Oberlandesgericht Celle für das Fürstentum Lippe mit Ausnahme der oben genannten Parzellen, welche zum Landgerichte Paderborn und Oberlandesgericht Hamm gehören (Staatsvertr. vom 4. Januar 1879 Art. 1). Dagegen hat Preußen einige

thüringische Enklaven dem gemeinsamen Oberlandesgericht Jena unterstellt (Staatsvertr. vom 23. April 1878).

In den meisten dieser Fälle führen jene Gerichte, soweit sie für die anderen Staaten fungieren, besondere Titel und Siegel, welche auf ihre eigentümliche Tätigkeit hinweisen; für die Besetzung der Beamtenstellen sind den kleineren Staaten Präsentationsrechte eingeräumt und auch die Einnahmen und Ausgaben werden nach bestimmten Sätzen unter die vertragsschließenden Staaten verteilt.

Eine weitere Anzahl von Staaten haben sich zu Gruppen zusammengeschlossen und üben so gemeinsam ihre Gerichtsbarkeit aus. So bestehen gemeinschaftliche Landgerichte in Lübeck für die freie Hansastadt Lübeck und das oldenburgische Fürstentum Lübeck (Staatsvertr. vom 29./30. September 1878), in Meiningen für Teile von Preußen, Sachsen, Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg-Gotha (Staatsvertr. vom 17. Oktober 1878), in Rudolstadt für den Sachsen-Meiningschen Kreis Saalfeld, den preußischen Kreis Ziegenrück und das gesamte Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (Staatsvertr. vom 17. Oktober 1878), ferner in Gera für den Neustädter Kreis des Großherzogtums Sachsen und das Fürstentum Reuß jüngere Linie (Staatsvertr. vom 18. Mai 1878). Preußen und die thüringischen Staaten haben die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte in Gera und Meiningen durch Staatsvertrag vom 11. November 1878 beschlossen. Die sämtlichen thüringischen Staaten und die in Thüringen gelegenen preußischen Enklaven unterstehen dem Oberlandesgericht zu Jena nach Vertrag vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878. Das Oberlandesgericht Hamburg amtiert als „Hanseatisches Oberlandesgericht" für die drei freien Hansastädte Hamburg, Bremen, Lübeck und das oldenburgische Fürstentum Lübeck (Staatsvertr. vom 30. Juni 1878 Art. 1 und Art. 34 in Verbindung mit Vertrag zwischen

Oldenburg und Lübeck vom 29./30. September 1878). Die beiden Mecklenburg errichteten das gemeinschaftliche Oberlandesgericht zu Rostock (Ausf.-Gesetz zum R.G.V.G. für beide Länder vom 17. Mai 1879), Oldenburg und Schaumburg das gemeinsame Oberlandesgericht Oldenburg, letzterer Staat für sein ganzes Gebiet, ersterer für das Stammland Oldenburg (Staatsvertr. vom 23. Oktober 1878).

Wie in der ersten Gruppe, so weisen auch die gemeinschaftlichen Gerichte durch die Entscheidungsformel, Titel u. s. w. darauf hin, daß sie für mehrere Staaten gemeinsam fungieren; manche gemeinsamen Gerichte erkennen im Namen desjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet die Sache erwachsen ist, wie z. B. das Landgericht Gera (Art. 2 des Staatsvertr. vom 18. Mai 1878). Ebenso sind die Rechte über die Besetzung der Gerichte und die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben für dieselben in den Staatsverträgen genau geregelt.

Durch alle diese Gerichtskonventionen wurde an dem Grundsatz, daß durch die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte eine Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten ausgeübt wird, nichts geändert. Denn sei es, daß ein preußisches Gericht für einen anderen Staat oder ein gemeinsames Gericht für mehrere Staaten amtiert, es ist hierzu nicht kraft einer Anordnung einer der Einzelstaaten übergeordneten Macht, z. B. des Reiches, berechtigt, sondern immer beruht der Rechtstitel zu dieser Funktion darauf, daß ein Gliedstaat ihm dieselbe übertragen hat und zwar lediglich deshalb, weil eine derartige Regelung den praktischen Bedürfnissen entspricht. Mit diesen Verträgen haben sich die Gliedstaaten des Hoheitsrechts der Gerichtsbarkeit keineswegs dauernd begeben. Alle diese Verträge sind nach Ablauf einer bestimmten Zeit, meist 25 Jahre, kündbar, manche Staaten haben direkt in die Verträge die Formel „unter Vorbehalt der Hoheitsrechte“ aufgenommen.

Es üben demnach auch die durch die Gerichtskonventionen geschaffenen Gerichte eine Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten aus, die sich lediglich in der äußeren Form der Ausübung von derjenigen der anderen Gerichte der Einzelstaaten unterscheidet.

3. Abschnitt.

Die Gerichtsbarkeit des Reiches.

I. Das Reichsgericht.

§ 6.

Die rechtliche Natur des Reichsgerichts.

Das Reichsgerichtsverfassungsgesetz führt in § 12 auch das Reichsgericht auf. Die Organisation desselben ist näher geregelt durch § 125ff. des gleichen Gesetzes und als sein Sitz ist durch besonders Reichsgesetz vom 11. April 1877 Leipzig bestimmt. Es ist nun zunächst die Frage zu beantworten, wer das Rechtssubjekt ist, das durch dasselbe seine Gerichtsbarkeit ausübt. Die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckt sich über das ganze Reich, in ihm verkörpert sich also eine Gerichtsbarkeit über die Gebiete sämtlicher Staaten des Reiches und das Reichsland. Wenn nun in ihm die Einzelstaaten ihre Gerichtsbarkeit ausüben, so kann es nur ein Organ aller Bundesstaaten, also ein gemeinsames Gericht wie die im vorigen Abschnitt behandelten gemeinsamen Gerichte sein. Wenn wir aber näher zusehen, so werden wir zwischen jenen und dem Reichsgerichte ganz bedeutende Unterschiede finden. Jene Gerichte leiten ihr Recht von Verträgen der Einzelstaaten her, das Reichsgericht ist durch Reichsgesetz kraft übereinstimmenden Majoritätsbeschlusses von Bundesrat und Reichstag geschaffen. Jene Gerichte können daher durch Vertrag der kontrahierenden Staaten

aufgelöst werden, die Dauer des Reichsgerichts ist abhängig von der Reichsgesetzgebung. Dort amtieren Landesbeamte, hier Reichsbeamte, die vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden. Jene Gerichte entscheiden als gemeinsame Gerichte, das Reichsgericht entscheidet im Namen des Reiches. Jene Gerichte weisen in ihrer Bezeichnung darauf hin, daß sie mehreren Staaten gemeinsam sind, hier haben wir ein Gericht, das sich Reichsgericht nennt, das im Siegel die Hoheitszeichen des Reiches führt. Jene Gerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Ministerien der Vertragsstaaten, beim Reichsgericht übt die Aufsicht das Reich durch das Reichsjustizamt, eine Reichsbehörde, aus. Beim Reichsgericht können die Einzelstaaten nur soweit Rechte ausüben, als ihnen ein Einfluß auf die Reichsgesetzgebung zusteht, sie kommen hier nur als Teile, als die gemeinsamen Träger der Souveränität des Reiches in Betracht und sind als solche beschränkt durch den Reichstag, einen von den Einzelstaaten völlig getrennten Gesetzgebungskörper.

Unter diesen Umständen können wir nicht mehr sagen, daß die Einzelstaaten durch das Reichsgericht gemeinsam ihre Gerichtsbarkeit ausüben. Soweit die Zuständigkeit dieses Gerichts reicht, entbehren die Einzelstaaten des Hoheitsrechts der Gerichtsbarkeit, dieses Recht ist übergegangen auf den Gesamtstaat, das Deutsche Reich. Das Reichsgericht ist im vollen Sinne des Wortes ein Gericht des Reiches, in ihm übt das Deutsche Reich eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Diese Anschauung, die unbestritten feststeht, hat schon bei der Eröffnung des Gerichts durch den ersten Präsidenten desselben Ausdruck gefunden, als dieser in seiner Eröffnungsrede ausführte: „. . . Das Reichsgericht, — nicht etwa ein Gericht mehrerer oder aller deutschen Staaten, wie deren unsere Geschichte mehr als ein ruhmgekröntes aufzuweisen hat, — tritt in die ordentliche Reihe unserer Rechtsinsti-

tutionen, ein Zeugnis der selbständigen unbedingten Justizhoheit des Reiches (vgl. Pfafferoth).

Wir sehen also, daß im Deutschen Reiche eine ordentliche Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten und des Reiches besteht; unsere nächste Aufgabe ist es nun, das Verhältnis dieser beiden Hoheitsrechte zueinander klarzulegen.

§ 7.

Das Reichsgericht als höchste Instanz.

Die wichtigste Tätigkeit im ordentlichen Gerichtsverfahren entwickelt das Reichsgericht als höchste Revisions- und Beschwerdeinstanz in Zivil- und Strafsachen. Die einzelnen Bestimmungen, kraft deren das Reichsgericht hier in Tätigkeit tritt, aufzuzählen, würde zu weit führen. Im wesentlichen ist diese Kompetenz geregelt in § 135 ff. R.G.V.G., daneben finden sich aber auch in den Prozeßordnungen, in der Grundbuchordnung und dem Gesetze betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit Bestimmungen, nach welchen das Reichsgericht als höchste Beschwerdeinstanz oder bei Streitigkeiten zwischen den Gerichten selbst als das diesen Gerichten gemeinschaftliche obere Gericht entscheidet. Als oberste Instanz fällt dem Reichsgericht die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß auf dem Gebiete des Reichsrechts sowohl im materiellen, wie im Prozeßrecht die Rechtseinheit gewahrt bleibt. Das Eigentümliche, das hierbei das Reichsgericht von anderen Gerichtshöfen höherer Instanz unterscheidet, ist der Umstand, daß hier in der höchsten Instanz eine Gerichtsbarkeit zur Geltung kommt, welche von der, kraft deren die Untergerichte ihre Rechtsprechung ausüben, gänzlich verschieden und dieser übergeordnet ist. Andererseits bietet sich hier das eigentümliche Bild, daß diese übergeordnete Gerichtsbarkeit des Reiches nicht unmittelbar die Gerichtsbarkeit der Einzel-

staaten ersetzt und auffaugt, sondern daß sie dieses Hoheitsrecht zur Voraussetzung hat. Es muß hier, ehe die Gerichtsbarkeit des Reiches überhaupt ausgeübt werden kann, die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten vorausgehen, die aber trotzdem wieder durch die Entscheidungen des Reichsgerichts wesentlich beeinflußt und von ihnen abhängig ist.

§ 8.

Der § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in seiner Bedeutung für die Reichsgerichtsbarkeit.

Wenn wir nun sagen, daß das Reich durch das Reichsgericht eine eigene höchste Gerichtsbarkeit ausübt, die unabhängig von dem Willen der Einzelstaaten ist, so könnte man in Hinblick auf § 8 Abs. 1 E.G. zum G.V.G. entgegnen, daß sich ja durch Errichtung eines obersten Landesgerichtes die Bundesstaaten der Reichsgerichtsbarkeit entziehen können, und es im Willen der Einzelstaaten steht, ob sie das Reichsgericht als höchste Instanz in Zivilsachen anerkennen wollen oder nicht. Wenn nun § 8 Abs. 1 wirklich streng nach seinem Wortlaut aufzufassen wäre, so würde es allerdings mit der Justizhoheit des Reiches übel bestellt sein, aber wenn man denselben unter Beiziehung seiner Entstehungsgeschichte und in seiner praktischen Bedeutung ins Auge faßt, so ist er nicht so einschneidend, als es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Zunächst muß es schon auffallen, daß nur Staaten, in denen sich mehrere Oberlandesgerichte befinden, das Privilegium, einen solchen Gerichtshof zu errichten, haben. Alle kleineren Staaten sind ausgeschlossen und es ist ihnen die Möglichkeit genommen, ein gemeinsames oberstes Landesgericht zu errichten. Als solche privilegierte Staaten kämen sodann nur Preußen, Bayern, Sachsen in Betracht. Immerhin

würde der Paragraph so noch Schaden genug anrichten können, und in der ersten Lesung im Reichstag hat vor allem Abgeordneter Lasker in scharfen Worten auf die Gefahr, die der einheitlichen Rechtsprechung hierdurch drohe, hingewiesen, und auch in der Kommissionsberatung hat dieser Paragraph zu zahlreichen Angriffen geführt. Auffallend muß es aber sein, daß sämtliche preußische Regierungsvertreter und Abgeordnete, wenn auch keine offizielle Erklärung abgegeben wurde, aussprachen, daß Preußen kein oberstes Landesgericht errichten werde, daß von seiten Württembergs erklärt wurde, daß in Württemberg kaum mehrere Oberlandesgerichte errichtet würden und daß lediglich Sachsen und vor allem immer wieder der Vertreter der bayrischen Regierung auf Annahme des § 8 (damals § 7) drang (vgl. hierzu: Hahn, Mat. S. 253—256, 260, 261, 655—669). Die Errichtung eines obersten Landesgerichtes in Sachsen wurde durch Reichsgesetz vom 11. April 1877 ausgeschlossen und von den übrigen Staaten hat lediglich Bayern von jenem Paragraphen Gebrauch gemacht. Man dürfte nicht fehlgehen, sich hier der Ansicht Labands anzuschließen, der in diesem Paragraphen eine clausula baiuvarica, ein bayerisches Reservatrecht, erblickt, das hier nur verhüllt seinen Ausdruck gefunden hat. Jetzt hat auch das bayerische oberste Landesgericht durch Art. 6 E.G. zum B.G.B. in Zivilsachen fast alle Bedeutung verloren und wird mit der Zeit immer mehr verlieren und es mußte § 9 E.G. zum G.V.G. durch die Novelle vom 17. Mai 1898 geändert werden, um es Bayern überhaupt praktisch zu ermöglichen, sein oberstes Landesgericht zu erhalten.

§ 9.

Die Bestimmung des § 13 R.G.V.G.

§ 13 des R.G.V.G. bestimmt, daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen

gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte begründet ist . . ., ohne jedoch diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte gezogen werden können, näher zu bezeichnen. In Strafsachen hat allerdings R.St.P.O. 453 ff. und 459 ff. das Gebiet festgesetzt, auf welchem Verwaltungsbehörden in Tätigkeit treten können, hat aber auch hierbei dem Beschuldigten den ordentlichen Rechtsweg offen gelassen. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist eine solche Regelung nicht erfolgt und sprechen sich hierüber die Motive zum G.V.G. folgendermaßen aus: „Die Frage, welche Sachen den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuzuweisen sind, steht mit dem materiellen Rechte und dem inneren Staatsrechte der einzelnen Länder in unlösbarer Verbindung, sie ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet und es mußte in dem Gerichtsverfassungsgesetz, welches in den inneren Staatsorganismus der einzelnen Bundesstaaten und in das materielle Recht nicht eingreifen darf, von einer gemeinsamen Regelung dieser Frage Abstand genommen werden." Hieraus könnte man zur Ansicht kommen, daß es nun den Einzelstaaten ermöglicht ist, in jeder Richtung die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor ihre Verwaltungsorgane zu ziehen und sich hierdurch jeder Gerichtsbarkeit des Reiches, ja selbst den Reichsjustizgesetzen, zu entziehen. Aber aus der Ausdrucksweise des § 13 geht unzweifelhaft hervor, daß die Reichsgesetzgebung jene Fälle, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, als Ausnahmefälle betrachtet. Es kann sich hier nur um jene bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handeln, bei welchen es nach den in den einzelnen Gliedstaaten zwar verschiedenen, aber doch im großen und ganzen überall ähnlichen Grundsätzen über die Kompetenz der Justiz und Verwaltung streitig ist, ob sie noch in dieses oder jenes Gebiet

fallen, und eine unmäßige Ausdehnung jener Fälle seitens eines Einzelstaates würde sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellen, gegen welchen das Reich kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechts über die Durchführung der Reichsgesetze einzuschreiten wohl befugt ist.

§ 10.

Wie verhält sich das Reichsgericht als oberster Gerichtshof zur Reichsverfassung?

Am Anfang dieser Arbeit wurde der unbestrittene Satz aufgestellt, daß dem Reiche ein Hoheitsrecht nur zusteht, wenn es ihm ausdrücklich durch die Verfassung eingeräumt ist. Wenn man nun die Reichsverfassung durchliest, so findet man in derselben keinen Satz, der dem Reiche eine Gerichtsbarkeit zuspricht, man findet lediglich Bestimmungen, welche der Reichsgesetzgebung ein Recht geben, in die Gerichtshoheit der Einzelstaaten einzugreifen. Wie schon erwähnt gibt Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung dem Reiche das Recht, die Gerichtsverfassung zu regeln, Art. 4 Ziff. 11 räumt die Befugnis ein, die Rechtshilfe für alle Gerichte im Reiche zu regeln und nach Art. 77 kann das Reich für den Fall einer Justizverweigerung in einem Einzelstaate einschreiten. Aber nach allen diesen Artikeln steht dem Reiche kein Recht zu, eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, wie es nunmehr das Reich durch das Reichsgericht in ausgedehntem Maße tut. Allerdings besaß das Reich schon vor dem Reichsgericht in dessen Vorgänger, dem Reichsoberhandelsgericht, eine eigene Gerichtsbarkeit höchster Instanz. Dieses Gericht wurde bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes am 12. Juni 1869 und damit eine Gerichtsbarkeit des Norddeutschen Bundes geschaffen, obwohl demselben eine solche verfassungsgemäß

nicht zustand, und es ist dieses Gesetz mit der für Verfassungsänderungen notwendigen Majorität im Bundesrate durchgegangen. Bei der Gründung des Reiches wurde das Bundesoberhandelsgericht als Reichsoberhandelsgericht übernommen. Über die Bedeutung des Gesetzes vom 12. Juni 1869 und der Erhebung dieses Gesetzes zum Reichsgesetz für die Reichsverfassung gehen nun die Ansichten weit auseinander.

Arndt entwickelt auf Seite 170 seines Reichsstaatsrechts folgende Ansicht: „Ziff. 13 Art. 4 R.V. überträgt der Gesetzgebung des Reiches das Gerichtsverfahren. Bei der Allgemeinheit dieses Ausdrucks, und da eine gemeinsame Regelung des Verfahrens ohne eine gemeinsame Gerichtsverfassung nicht denkbar ist, muß gefolgert werden, daß die Zuständigkeit der Reichsverfassung sich auch auf die Gerichtsverfassung erstreckt. Da der Ausdruck „das Gerichtsverfahren" ganz uneingeschränkt ist, da niemand bei der Erlassung der Verfassung ausgesprochen hat, daß das Reich niemals oder nirgends eine eigene Gerichtsbarkeit haben dürfe, da vielmehr jeder für selbstverständlich erachtete, daß eine Einheit des Handels-, Obligationen- und Strafrechts und ein einheitliches Verfahren auch einen einheitlichen d. h. Reichsgerichtshof voraussetzen und bedingen muß, so konnte nur bestritten werden, daß in der Errichtung eines Bundes-(Reichs-)oberhandelsgerichtes eine Verfassungsänderung zu finden ist. Bei dem unendlichen Spielraum, den die Justizgesetze dem richterlichen Ermessen und der richterlichen Gesetzesauslegung gegeben haben, bedeutet die Behauptung, daß die Handhabung des Straf-, Prozeß-, Obligationen- und Handelsrechts ꝛc. durch 25 verschiedene, unter keiner obersten Instanz stehende Gerichte erfolgen solle, einen unbedingten Ausschluß, die Verneinung des gemeinschaftlichen Rechts und des gemeinschaftlichen Verfahrens. Es war deshalb rechtlich unnötig, daß der Bundesrat den Entwurf der

Errichtung eines Oberhandelsgerichts mit Zweidrittelmehrheit annahm und es enthält weder die Errichtung eines Reichsgerichts noch eine Zuständigkeitserweiterung eine Verfassungsänderung." Arndt vertritt also die Ansicht, daß aus Art. 4 Ziff. 13 dem Norddeutschen Bunde bezw. dem Deutschen Reiche das Recht zusteht, soweit es die Einheit der Rechtsprechung in den reichsgesetzlich geregelten Materien erfordert, eine oberste Reichsgerichtsbarkeit zu begründen. Diese Auslegung des Art. 14 Ziff. 13 halte ich aber als viel zu weit gegangen. Ein derartiger tiefer Eingriff in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten hätte schon deutlicher und klarer seinen Ausdruck finden müssen.

Laband geht von dem Grundsatze aus, daß jedes Hoheitsrecht, das nicht ausdrücklich der Reichsgewalt übertragen ist, den Einzelstaaten zusteht und spricht sich zur vorliegenden Streitfrage folgendermaßen aus: (Bd. III S. 337 f.) „Das Schweigen der Verfassung über die Errichtung eines Bundesgerichtes bedeutet daher die Negierung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Bundes und dies wurde durch die Spezialanordnung der Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesrats bei Beschwerden über Justizverweigerung und hinsichtlich der Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts zu Lübeck bei Hochverratsfällen in unzweifelhafter Weise bestätigt. Das Gesetz vom 12. Juni 1869 enthält daher zwar keine Abänderung derjenigen Sätze, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich ausspricht, wohl aber brachte dieses Gesetz einen Rechtssatz über die Zuständigkeit des Bundes zur Anerkennung, den die Bundesverfassung durch Stillschweigen ausgeschlossen hatte. Dem aus Art. 4 Ziff. 13 folgenden Satze: Die Bundesstaaten üben die Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der ihnen vom Bunde erteilten Vorschriften aus, wurde implicite der Verfassungsgrundsatz beigefügt: sie üben sie nur in dem Umfang aus,

den der Bund bestimmt d. h. soweit der Bund die Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Organe ausübt.

Da nun bei der Gründung des Reiches gleichzeitig mit der Verfassung auch das Gesetz vom 12. Juni 1869 Geltung für das ganze Reich erhielt, so ergibt sich, daß die Verfassung mit der in diesem Gesetze enthaltenen Abänderung oder Ergänzung eingeführt worden ist, und daß demnach der Schluß, welchen man aus dem Schweigen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über die Bundesgerichtsbarkeit ziehen mußte, aus dem Schweigen der Reichsverfassung nicht gezogen werden kann. Das Reich hatte vielmehr von Anfang an eine eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die verfassungsmäßige Befugnis, den Umfang derselben zu bestimmen." So Laband. Ohne weiteres ist ihm darin beizupflichten, daß er das Gesetz vom 12. Juni 1869 als eine Änderung oder Ergänzung der Verfassung auffaßt, die dem Bunde ein Recht verlieh, das er ursprünglich nicht besaß. Richtig ist ferner, daß dadurch, daß dies Gesetz Reichsgesetz wurde, das Reich von Anfang an eine eigene Gerichtsbarkeit besaß. Zurückzuweisen ist jedoch die Schlußfolgerung, daß durch die Schaffung des Oberhandelsgerichts und die Übernahme dieser Bundesgerichtsbarkeit als Reichsgerichtsbarkeit dem Reiche nunmehr die Befugnis zustehe, seine Gerichtsbarkeit beliebig auszudehnen. Nach meiner Ansicht enthält das Gesetz vom 12. Juni 1869 eine Verfassungsänderung, indem es dem Bunde bezw. Reiche ein Recht gibt, das er bisher nicht besaß, aber diese Verfassungsänderung erstreckt sich nur auf diesen Spezialfall und gibt dem Reiche keineswegs ein allgemeines Recht, die Gerichtsbarkeit im Reiche nun so zu regeln, wie es ihm beliebt.

Diesem Gedanken gibt auch Seydel (Bayr. Staatsr. Bd. II S. 367) Ausdruck. „Eine gemeinsame Gerichtsbarkeit war von der Bestimmung des Art. 75 der Reichsver-

fassung und von der Konsular- und Marinegerichtsbarkeit abgesehen, durch die Verfassung selbst nicht in Aussicht genommen. Durch Norddeutsches Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 war jedoch ein Bundesoberhandelsgericht zu Leipzig errichtet worden, das nunmehr als Reichsoberhandelsgericht fortbestand. Das erwähnte Gesetz war zweifellos verfassungsändernd gewesen. Da eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung sich nicht damit verband, so reicht die Verfassungsänderung nicht weiter als die neue Einrichtung selbst. Man darf nicht sagen, daß damit stillschweigend der Bundesverfassung rechtlich der Satz eingefügt worden sei, der Bund könne nach Belieben im Wege einfacher Gesetzgebung den Umfang der gemeinsamen Gerichtsbarkeit erweitern. Denn stillschweigende Verfassungsänderungen können nicht Platz greifen. Vielmehr lag in jeder ferneren Ausdehnung jener Gerichtsbarkeit eine Verfassungsänderung für den einzelnen Fall. Erst durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz ist ein oberstes gemeinsames Organ für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit geschaffen worden, dessen Zuständigkeit im Wege der einfachen Gesetzgebung bestimmt werden kann. Im übrigen ist die Gerichtsbarkeit den Bundesstaaten verblieben. Soweit aber jene Übertragung der Gerichtsbarkeit stattgefunden hat, ist es eine Übertragung zur Ausübung." Dieser Ausführung ist, soweit es sich um die verfassungsrechtlichen Fragen handelt, beizupflichten, bloß dürfte der Satz, daß Verfassungsänderungen niemals stillschweigend Platz greifen können in seiner Allgemeinheit nicht ganz richtig sein. Daß Seydel stets von einer „gemeinsamen Gerichtsbarkeit" und lediglich von einer „Übertragung zur Ausübung" spricht, hängt mit seiner Lehre von der Staatsnatur des Reiches zusammen. Ein Staatenbund kann natürlich eine eigene Gerichtsbarkeit nicht besitzen, seine Organe sind lediglich gemeinsame Organe aller Bundesglieder. Weiter

auf diese Frage hier einzugehen, dürfte nicht am Platze sein, da dieselbe längst entschieden ist.

Am eingehendsten beschäftigt sich mit der Frage der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichsgerichts Hänel. (S. 754 ff., 743 ff.). Er steht auf dem Standpunkte, daß dem Norddeutschen Bunde auf Grund der Verfassung keineswegs das Recht zustand, eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, und daß die Begründung einer solchen nur auf dem Wege der Verfassungsänderung vor sich gehen konnte. Er betrachtet daher das Gesetz vom 12. Juni 1869 als ein verfassungsänderndes und betont ausdrücklich, daß dasselbe unter Einhaltung, ja unter besonderer Konstatierung der verfassungsändernden Form zustande gekommen ist. Aber nicht nur dieses Gesetz, sondern jede Erweiterung der Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichtes und zuletzt die Errichtung des Reichsgerichts bedeutet bei ihm eine Erweiterung der Kompetenz des Reiches, welche im Widerspruch steht mit der Reichsverfassung und daher eine Verfassungsänderung in sich schließt. Er weist daher die Ansicht zurück, daß nunmehr das Reich ohne jede verfassungsmäßige Schranke zur eigenen Ausübung der Privat- und Strafrechtspflege berufen sei, daß es schlechthin eine Frage der einfachen Gesetzgebung sei, in welchem Umfang die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten beschränkt und aufgehoben werde. Andererseits aber muß Hänel zugeben, daß es unmöglich sei, alle Einzelbestimmungen, welche die Zuständigkeit des Reichsgerichts festsetzen, zur Höhe von Verfassungssätzen zu erheben. Er sucht nun einen Grundsatz aufzustellen, welcher die Abgrenzung der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reiches im Verhältnis zur verfassungsmäßigen Stellung der Einzelstaaten zieht. Er geht hierbei aus von den Reichsjustizgesetzen selbst und den Motiven, welche zur Begründung einer Bundes- bezw. Reichsgerichtsbarkeit geführt haben, und führt ungefähr folgendes aus:

„Art. 4 Ziff. 13 ermächtigt das Reich einerseits, die Einheitlichkeit des Rechts in Strafrecht, Privatrecht und Prozeßordnung herzustellen. Auf der anderen Seite steht den Einzelstaaten das Recht der unmittelbaren und eigenen Durchführung der Reichsgesetzgebung und damit auch der vollen Gerichtsbarkeit über Privat- und Strafrecht zu. Aber während auf jedem anderem Gebiete der Reichskompetenz das Recht der Beaufsichtigung das verfassungsmäßige Mittel bildet, um die Einheitlichkeit der einzelstaatlich partikularisierten Durchführung der Reichsgesetzgebung zu verbürgen, tritt hier der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte dazwischen, welche der Justizverwaltung jede Einwirkung auf den Inhalt der Rechtsprechung und dem Reiche auch die übereinstimmende Handhabung des Rechts durch die landesherrlichen Gerichte entzieht. Hier konnte die mangelnde Kraft der Beaufsichtigung ein Äquivalent nur finden in einer eigenen Gerichtsbarkeit des Reiches, welche die verfassungsmäßige Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten soweit beschränkt, als dies die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit des Privat-, Straf- und Prozeßrechts forderte. Diese Motive führten zur Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts, zur Erweiterung der Kompetenz desselben und schließlich zur Errichtung des Reichsgerichts.“ Aus diesen Motiven und aus den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, welche die Zuständigkeit des Reichsgerichts bestimmen, leitet nun Hänel folgenden Grundsatz her: „Die Organisation und Vollziehung der deutschen Privat- und Strafrechtspflege erfolgt durch das planmäßige Zusammenwirken der Reichsgerichtsbarkeit mit den landesherrlichen Gerichtsbarkeiten und zwar in der Abgrenzung, daß die Gerichtsbarkeit des Reiches dazu bestimmt, aber auch darauf beschränkt ist, die Einheitlichkeit des gemeinen Privat-, Straf- und Prozeßrechts in der durch die Einzelstaaten zu vollziehenden Rechtsprechung aufrecht zu erhalten. Dieser Satz hat in

jedem einzelnen Fall den Maßstab zu bilden, ob eine Änderung der deutschen Justizverfassung im Wege der einfachen Gesetzgebung oder unter den Formen der Verfassungsänderung vorgenommen werden kann." Dieser Anschauung Hänels ist auch beizustimmen.

Während also bis zur Erlassung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes jede Erweiterung der Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts eine Verfassungsänderung bedeutete, wurde durch die Reichsjustizgesetzgebung in die Verfassung ein allgemeiner, die Kompetenz des Reiches erweiternder Satz stillschweigend eingefügt. Derselbe geht allerdings nicht so weit, wie Laband schon aus der Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts schließt, sondern er gibt dem Reiche lediglich das Recht, durch einfache Gesetzgebung seine Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafrecht soweit zu erweitern, als es die Einheit des Rechts unbedingt erfordert.

§ 10.

Das Reichsgericht als erste und letzte Instanz.

Nach § 136 Ziff. 1 R.G.V.G ist das Reichsgericht zuständig zur Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hoch- und Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen Kaiser und Reich gerichtet sind. Hier finden wir nun einen Fall, in welchem das Reich von Anfang bis zu Ende eine eigene Gerichtsbarkeit unabhängig von den Einzelstaaten ausübt. Hier kann die Tätigkeit des Reichsgerichts nicht allein den Zweck haben, die Einheit des Rechts zu wahren, denn dies hätte es auch als Revisionsinstanz tun können, sondern der Zweck muß ein weiterer sein. Wenn wir nun fragen, was der Zweck ist und welcher Rechtstitel dem Reich dieses Recht einräumt, finden wir wiederum in der Verfassung keine direkte dies-

bezügliche Bestimmung. Wir müssen zur Lösung dieser Frage den Ausgang nehmen von Art. 75 der Reichsverfassung. Dieser lautet: „Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen (d. h. Unternehmungen gegen die Existenz, Integrität, die Sicherheit oder Verfassung des Deutschen Reiches) gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansastädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz." Aus diesem Artikel der Reichsverfassung können wir ohne weiteres den Grundsatz herleiten, daß es schon bei der Herstellung der Verfassung der Wille der verbündeten Regierungen war, die Fälle des Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich nicht in jedem Einzelstaate aburteilen zu lassen, sondern dieselben einem Gerichte für das Gebiet des ganzen Reiches zu überweisen. Man nahm nun als dieses Gericht das Oberappellationsgericht Lübeck aus dem Grunde, weil man dasselbe als Gericht dreier Republiken am unabhängigsten von jedem äußeren Einfluß hielt. Jedoch ist das in Art. 75 Abs. 2 geforderte Gesetz nie erlassen worden, Art. 75 Abs. 1 also nie zur Ausführung gekommen.

Als nun das Reich das Reichsgericht mit seiner ausgedehnten Kompetenz schuf, lag es sehr nahe, die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich dem Reichsgericht zu übertragen. Die Motive zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz gehen hierbei ganz richtig von der Erwägung aus, daß dem Oberappellationsgericht Lübeck jene Kompetenz für das ganze Reich nur das Reich als solches hätte übertragen können, daß also dieses Gericht in dieser Funktion in gewissem Sinne ein Reichsgericht dargestellt hätte und daß die Verfassung das Gericht

in Lübeck eben nur infolge Mangel eines Reichsgerichts als Spruchbehörde aufgestellt hätte. Und in der Tat, § 136 Ziff. 1 bedeutet lediglich eine formelle Änderung der Reichsverfassung, während der materielle Inhalt derselben nicht nur umgeändert bleibt, man vielmehr durch die Übertragung jener Kompetenz an ein unmittelbares Gericht des Reiches demselben weitaus besser gerecht wurde, als dies nach der ursprünglichen Bestimmung der Verfassung der Fall gewesen wäre. Diese Gerichtsbarkeit des Reiches unterscheidet sich in ihrem innerem Wesen wesentlich von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts als Revisionsinstanz. So geht über die eigentümliche bundesstaatliche Verteilung der Gerichtsbarkeit zwischen Reich und Einzelstaaten hinweg und begründet eine unmittelbare Gerichtsbarkeit des Reiches. Seine innere Begründung findet dieses Hoheitsrecht des Reichs hier nicht in der Erhaltung der Einheit des Rechts, sondern darin, daß das Reich als Staat dazu berufen ist, selbst seine Existenz und Integrität mit allen Mitteln, also auch durch Anwendung einer eigenen Strafgewalt, zu wahren.

Das Reichsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz auch über die Verbrechen der § 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1893 betr. den Verrat militärischer Geheimnisse. Nachdem das Heerwesen im großen und ganzen insbesondere im Falle eines Krieges und damit auch die Vorbereitung für einen solchen Sache des Reichs ist und nachdem der Verrat militärischer Geheimnisse dem Hoch- und Landesverrat sehr nahe steht, können wir ruhig sagen, daß dieselben Gründe die zur Erlassung des § 136 Ziff. 1 R.G.V.G. geführt haben, auch für die Bestimmung in § 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 maßgebend gewesen sind, und daß auch der Rechtstitel, kraft dessen das Reich diese Gerichtsbarkeit ausübt, derselbe ist, wie im vorigen Falle.

II.

§ 12.

Die Gerichte in Elsaß-Lothringen.

Früher wurde bereits der allgemeine Satz aufgestellt, daß durch die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandsgerichte die Einzelstaaten eine Gerichtsbarkeit ausüben. Diese Regel ist richtig, soweit sich diese Gerichte in einem Einzelstaate befinden, erleidet aber eine Ausnahme für die Gerichte in Elsaß-Lothringen. Denn Elsaß-Lothringen ist kein Gliedstaat des Reiches, es ist lediglich Reichsprovinz und besitzt als solche kraft eigenen Rechtes keinerlei Hoheitsrechte. Alle Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ist ein Ausfluß der Staatsgewalt des Herrn des Landes, des Deutschen Reiches. Die Gerichte in den Reichslanden sind keine Landesgerichte, wie die der Einzelstaaten, sondern durch sie übt das Reich in seiner Provinz eine Gerichtsbarkeit aus, sie sind Gerichte des Reiches zwar nicht so wie das Reichsgericht, sondern Reichslandesgerichte.

Somit ist eine weitere Gerichtsbarkeit des Reiches gefunden, die aber wieder aus einem anderen Rechtsgrunde hervorgeht, wie die bisher behandelten Fälle. Denn hier brauchte es keinen besonderen Rechtssatz, der dem Reiche die Gerichtsbarkeit übertragen hätte. Nachdem Elsaß-Lothringen keinem Einzelstaate, sondern lediglich dem Reiche als solchen einverleibt und dadurch Reichsprovinz wurde, konnte von vornherein als Träger aller Hoheitsrechte und damit auch der Gerichtsbarkeit niemand anderes berufen sein als das Deutsche Reich selbst. Somit haben wir eine Gerichtsbarkeit des Reiches, die bereits seit dem Jahre 1871 bestand und an der die Reichsjustizgesetzgebung nichts geändert hat.

3. Kapitel.

Die besondere streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit des Reiches.

§ 13.

Die Konsulargerichtsbarkeit.

Die Unsicherheit der Rechtspflege in der Türkei und einer weiteren Anzahl von orientalischen Staaten hat das Bedürfnis zutage treten lassen, die dort lebenden Europäer nicht vor die Gerichte jener Staaten zu weisen, sondern ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Recht vor Gerichten ihres Heimatstaates zu finden. Als ausübende Organe der Gerichtsbarkeit sind allgemein die Konsulate aufgestellt worden. So hat auch das Deutsche Reich bezw. vor seiner Errichtung Preußen eine Anzahl von Verträgen mit orientalischen Staaten geschlossen, kraft deren die Gerichtsbarkeit über die dort lebenden Deutschen nicht von den Gerichten des betreffenden Staates, sondern von den deutschen Konsulaten ausgeübt wird, und die Konsulargerichtsbarkeit durch R.G. vom 10. Juli 1879 bezw. 7. April 1900 geregelt. Nach diesem Gesetze entscheidet der Konsul allein in jenen Fällen, für welche in Deutschland die Amtsgerichte zuständig sind, während das Konsulargericht dem Landgerichte entspricht. Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Konsulargerichte ist das Reichsgericht.

Nach Art. 4 Ziff. 7 der Reichsverfassung gehört es zur Kompetenz des Reiches, das gesamte Konsulatswesen zu regeln und Art. 56 Abs. 2 schließt jedes Konsulat eines Einzelstaates vollständig aus. Die Konsulate sind also durchwegs Reichsbehörden und durch sie übt das Reich teilweise die ihm nach Art. 3 Ziff. 6 der Reichsverfassung

auferlegte Pflicht, den im Auslande lebenden Deutschen Schutz zu gewähren, aus. Dieser Schutzpflicht des Reiches entspringt auch das Recht, die zu diesem Schutze nötigen Maßregeln zu treffen und diesem Recht die Befugnis eine eigene Konsulargerichtsbarkeit, wo eine solche nötig erscheint, einzuführen. Es ist also jene Gerichtsbarkeit zweifellos eine Gerichtsbarkeit des Reiches und die dieselbe ausübenden Organe sind Reichsgerichte.

§ 14.

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten.

Verwandt mit der Konsulargerichtsbarkeit ist die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten. Die deutschen Schutzgebiete sind nicht Bestandteile des Deutschen Reiches wie Elsaß-Lothringen, sie sind aber auch nicht Ausland, sondern in ihnen übt das Deutsche Reich ein Anzahl von Hoheitsrechten aus, die jegliches Hoheitsrecht eines anderen Staates ausschließen. In der Reichsverfassung findet sich über die Kompetenz des Reiches im Kolonialwesen keine Bestimmung, da man damals nicht an den Erwerb von Kolonien dachte. Die Entwicklung des deutschen Handels hat jedoch dazu geführt, daß das Deutsche Reich eine Anzahl von Schutzgebieten erwarb und die dort herrschenden Rechtsverhältnisse durch Reichsgesetz vom 17. April 1886 bezw. 10. September 1900 regelte. § 1 dieses Gesetzes nennt die Summe aller Hoheitsrechte des Reiches in den Schutzgebieten „Schutzgewalt" und nach ihm übt dieselbe der Kaiser im Namen des Reiches aus. Hiermit wurde durch dieses Gesetz nicht nur festgestellt, daß das Reich sich als zur Regelung des Kolonialwesens kompetent betrachtet, sondern ausdrücklich ausgesprochen, daß die Hoheitsrechte in den Kolonien dem Deutschen Reiche zustehen. Soweit nun in dieser Schutzgewalt des

Reiches das Recht enthalten ist, eine Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten auszuüben, soweit ist diese Gerichtsbarkeit eine solche des Reiches und die dort amtierenden Gerichte sind Reichsgerichte. Die Gerichtsverfassung lehnt sich eng an die der Konsulargerichte an, nur daß an Stelle der Konsuln, da es solche in den Schutzgebieten natürlich nicht mehr geben kann, besondere Reichsbeamte und zwar Richter getreten sind.

§ 15.

Das Patentwesen.

Nach Art. 3 Ziff. 5 und 6 der Reichsverfassung unterliegt der Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches das Patentwesen und der Schutz des geistigen Eigentums. Von den kraft dieser Kompetenz erlassenen Gesetzen kommen die das materielle Recht regelnden nicht weiter in Betracht, sondern hier ist von Interesse lediglich das Verfahren vor dem Patentamt, welches nach den Reichsgesetzen vom 25. Mai 1877, 1. Juni 1891 und 12. Mai 1894 zur Erlangung eines Patentes, Musterschutzes und Warenzeichens nötig ist. Dieses Verfahren ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach der Reichsverfassung wäre das Reich lediglich zuständig gewesen, die Ausübung dieser freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gliedstaaten zu regeln. Aber das Bedürfnis der Einheitlichkeit, das gerade bei dieser Materie außerordentlich groß ist, hat dazu geführt, daß das Reich sich hierin eine eigene Gerichtsbarkeit beilegte und zwar unter Ausschluß der Einzelstaaten. Es ist kein Zweifel, daß dies eine Erweiterung der Kompetenz des Reiches ist, die im Widerspruch mit der Reichsverfassung steht, aber es war eine jener Verfassungsänderungen, die lediglich für den einzelnen Fall in Kraft traten und aus welchen keine weiteren

Schlüsse über die Kompetenz des Reiches gezogen werden dürfen. So übte denn hier das Reich eine besondere freiwillige Gerichtsbarkeit aus, lange bevor es durch die Justizgesetzgebung des Jahres 1898 eine allgemeine oberste Gerichtsbarkeit auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlangte.

§ 16.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit entspringt nicht der allgemeinen Strafgewalt des Staates über seine Untertanen, sondern sie ist ein Ausfluß der militärischen Kommandogewalt. Diesem Rechtszustand hat die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 Ausdruck gegeben durch die besondere Stellung, die sie im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft im bürgerlichen Strafverfahren dem Gerichtsherrn eingeräumt hat, und ferner dadurch, daß die Gerichtsverfassung und die Zuständigkeit der Gerichte sich eng an die Gliederung des Heeres anschließt. Andererseits hat aber das allgemeine Interesse, welches seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das gesamte Staatswesen an seinen bei der Fahne stehenden Untertanen hat, dazu geführt, die Militärstrafgerichtsbarkeit nicht lediglich in die Hände des obersten Kriegsherrn zu legen, sondern sowohl das materielle und prozessuale Militärstrafrecht auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung zu regeln als auch die Rechtsprechung von der militärischen Kommandogewalt unabhängigen Gerichten zu übertragen. Die Militärgerichte sind wie die bürgerlichen Gerichte Staatsgerichte. Diese Auffassung finden wir auch in der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung bestätigt. Denn dieselbe hat im Gegensatz zur preußischen Prozeßordnung einen geordneten Instanzenzug

eingeführt, das Bestätigungsrecht des preußischen Königs abgeschafft und beim Reichsmilitärgerichte die Besetzung der nicht militärischen Richterstellen nicht in die Hände des Kaisers allein gelegt, sondern läßt die Ernennung zwar durch den Kaiser, aber auf Vorschlag des Bundesrates erfolgen. Aber der Umstand, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit ein Ausfluß der Kommandogewalt ist, bringt es wieder mit sich, daß die Militärgerichte nicht etwa Gerichte des Staates, in welchem oder über dessen Untertanen sie Recht sprechen, sondern Gerichte des Staates sind, dessen Souverän oder besonders bestelltes Organ der oberste Kriegsherr des Truppenteiles ist, dem das Gericht angehört. Da nun nach Art. 63 Abs. 1 R.V. der Kaiser den Oberbefehl über die gesamte Landmacht des Reiches führt, so würden verfassungsmäßig alle Militärstrafgerichte des Landheeres Reichsgerichte sein. Aber die Militärkonventionen, durch welche einerseits die Gewalt des Kaisers zugunsten der Kontingentsherrn wesentlich eingeschränkt wurde, andererseits zahlreiche Staaten auf ihre gesamte Militärhoheit zugunsten Preußens verzichtet haben, bringen es mit sich, daß lediglich vier deutsche Bundesstaaten eine Militärstrafgerichtsbarkeit besitzen, nämlich Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Über diesen Gerichten der vier Kontingentsstaaten steht als höchste Revisions- und Beschwerdeinstanz das Reichsmilitärgericht. Diesem Gerichte, einem Gerichte des Reiches, fällt wie dem Reichsgerichte die Aufgabe zu, die Einheit des materiellen und prozessualen Militärstrafrechts zu wahren, und bei der durch dasselbe ausgeübten Gerichtsbarkeit des Reiches zeigte sich dieselbe eigentümliche Verteilung der Gerichtsbarkeit zwischen dem Reiche und den vier Kontingentsstaaten, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei dem Reichsgerichte zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

Weit einfacher wie bei dem Landheere sind die Rechts-

verhältnisse bei der Kaiserlichen Kriegsmarine. Die Marine ist nach Art. 53 der Reichsverfassung ein einheitliches Institut des Reiches, alle staatlichen Hoheitsrechte über sie stehen lediglich dem Reiche als solchem zu. Daher sind die Marinestrafgerichte durchwegs Reichsgerichte und für sie ist das Reichsmilitärgericht nichts weiter als ein Gericht höchster Instanz, das staatsrechtlich weiter kein besonderes Interesse hat.

§ 17.

Besondere Funktionen des Reichsgerichts.

Am Schlusse der Betrachtungen über die Justizhoheit des Reiches und die dieselbe ausübenden Gerichte seien noch einige besondere Funktionen des Reichsgerichts erwähnt.

§ 14 R.G.V.G. läßt eine Anzahl von Sondergerichten zu und überläßt es mit Ausnahme der Gewerbegerichte, die reichsrechtlich eingesetzt sind und wozu noch in neuester Zeit die Kaufmannsgerichte kamen, den Einzelstaaten, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Nun bestimmt § 3 zu G.V.G., daß in jenen Fällen, in welchen die Einzelstaaten Sondergerichte eingerichtet haben, dennoch auf Antrag des betreffenden Staates mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung die Gerichtsbarkeit letzter Instanz dem Reichsgerichte übertragen werden kann. Von dieser Erlaubnis hat eine Anzahl von Staaten Gebrauch gemacht und ist das Reichsgericht als letzte Instanz durch Verordnung vom 26. September 1879 bestellt worden. Es tritt nun die Frage auf, welcher Art ist die Gerichtsbarkeit, welche hier das Reich ausübt? Laband sagt Bd. III S. 384. „Insoweit dies geschehen ist, gehören diese Sachen in letzter Instanz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.“ Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Denn damit, daß die Einzelstaaten besondere Gerichte bestellt haben, wollten sie doch

darlegen, daß sie in den fraglichen Angelegenheiten eine Sondergerichtsbarkeit für wünschenswert halten und wenn sie auch als höchste Instanz das Reichsgericht bestimmt haben, ist es eigentlich nicht recht einzusehen, warum nun diese Sondergerichtsbarkeit auf einmal in die ordentliche übergehen soll, und ich glaube denn auch, daß diese Tätigkeit des Reichsgerichts eine besondere Gerichtsbarkeit darstellt. Die weitere Frage, ob nun diese besondere Gerichtsbarkeit eine solche des Reiches ist, glaube ich bejahen zu dürfen. Denn mit der Errichtung der Sondergerichte wollten eben die Einzelstaaten nur eine Sondergerichtsbarkeit einführen und gerade dadurch, daß sie zur höchsten Instanz das Reichsgericht beriefen, zeigten sie an, daß sie sich keineswegs der obersten Gerichtsbarkeit des Reiches, die unter Umständen im ordentlichen Verfahren Platz gegriffen hätte, entziehen wollten. Immerhin ist diese Reichsgerichtsbarkeit eigentümlich gestaltet; denn sie beruht nicht direkt auf Reichsgesetz, sondern darauf, daß die betreffenden Staaten von der Erlaubnis, ein Landesgericht als oberste Instanz zu bestimmen, nicht Gebrauch gemacht haben, diese Reichsgerichtsbarkeit dauert nur solange, als die Staaten es wollen. Denn es kann kein Zweifel bestehen, daß, wenn ein Staat diese Sondergerichte anders gestalten will, er das Recht hat, die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung von 1876, soweit sie ihn betrifft, zu verlangen.

Nach § 11 E.G. zum G.V.G. Abs. 2 bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, nach welchen die Verfolgung eines Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, und es wird bestimmt, daß diese Behörde ein Verwaltungsgerichtshof sein muß und daß, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, das Reichsgericht an dessen Stelle tritt. An eine solche Vorentscheidung war im Jahre 1879 die Verfolgung der Beamten

gebunden in Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und die beiden Mecklenburg. Von diesen Staaten besitzen die ersten vier Verwaltungsgerichtshöfe, so daß nur für Elsaß-Lothringen und Mecklenburg das Reichsgericht zuständig ist. Für Elsaß-Lothringen übt das Reich auch hier eine Reichsgerichtsbarkeit aus, für Mecklenburg dagegen entscheidet es über Fragen, die lediglich nach Landesrecht zu beurteilen sind und für welche prinzipiell der Staat selbst berufen ist. Bloß in Ermangelung eines vorgeschriebenen Landesgerichts tritt das Reichsgericht ein, es übt hier eine Landesgerichtsbarkeit aus, wobei aber eigentümlich ist, daß das Reichsgericht kraft Reichsrecht dazu berufen ist. Das Reichsgericht ist aber hier durchaus bloß Ersatzgericht; wenn in Mecklenburg und Elsaß-Lothringen Verwaltungsgerichtshöfe errichtet werden, hört die Tätigkeit des Reichsgerichts sofort auf.

Es wurde schon früher erwähnt, daß das R.G.V.G. in § 17 besondere Kompetenzgerichtshöfe zuläßt, und es bestimmt nun § 17 E.G. zum G.V.G., daß auf Antrag eines Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung die Tätigkeit der Kompetenzgerichtshöfe dem Reichsgericht übertragen werden kann. Von dieser Erlaubnis hat lediglich Bremen Gebrauch gemacht. Auch hier übt das Reichsgericht eine Landesgerichtsbarkeit aus und erstreckt sich seine Kompetenz nicht weiter, als dem Staate Bremen ein solches Entscheidungsrecht zusteht. Es ist hier auf das Reich keineswegs eine Gerichtshoheit, sondern lediglich die Ausübung einer Landesgerichtsbarkeit übertragen worden.

Eine ganz eigentümliche Tätigkeit übt das Reichsgericht gemäß Reichsgesetz vom 14. März 1881 aus, nach welchem es zur Entscheidung der ihm durch Art. 71 Ziff. 1 und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13. Oktober 1879

zugewiesenen Streitigkeiten zwischen dem Hamburger Senat und der Bürgerschaft berufen ist. Hier übt es eine Gerichtsbarkeit staatsrechtlicher Natur in Verfassungsfragen eines Einzelstaates aus, zu deren Ausübung es lediglich dadurch berufen ist, daß das Reich dem Antrage der freien Hansastadt Hamburg stattgegeben hat, und nun das Reichsgericht an Stelle einer besonderen Landesbehörde oder an Stelle des Bundesrates nach Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung entscheidet. Unter diesen Umständen war es auch nötig, daß die Übertragung dieser Funktion auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vor sich ging.

4. Kapitel.

§ 18.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Reiches.

Nach Art. 4 der Reichsverfassung unterliegen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches eine Anzahl von Verwaltungszweigen und es hat das Reich auch von dieser Kompetenz vielfach Gebrauch gemacht. Da die moderne Anschauung auch in der Verwaltung eine von höheren Einflüssen unabhängige Gerichtsbarkeit, eine sogenannte Verwaltungsgerichtsbarkeit, fordert und daher heute die Regelung eines Verwaltungszweiges, ohne die diesbezüglichen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu treffen, kaum denkbar ist, so kann man ruhig sagen, daß das Reich befugt war, da, wo es zur Regelung eines Verwaltungszweiges berufen war, auch Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu treffen. Allerdings ging auch hier die ursprüngliche Kompetenz des Reiches nur soweit wie bei der Justizgerichtsbarkeit. Das Reich konnte nur die Bundesstaaten auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zwingen, eine

Verwaltungsgerichtsbarkeit nach reichsgesetzlichen Vorschriften einzurichten, eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben, stand dem Reiche als solchem nicht zu. Aber die tatsächlichen Verhältnisse haben dazu gedrängt, daß das Reich auch hier seine Kompetenz überschritt. Die innere Notwendigkeit für die Begründung einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit lag wie bei der Justizgerichtsbarkeit darin, daß bei der unabhängigen Stellung der Gerichte eine anderweitige Beaufsichtigung des Reiches über die Rechtsprechung in der Verwaltung unmöglich ist. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, im einzelnen die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Reiches darzustellen, sondern es dürfte eine kurze Aufzählung der Reichsverwaltungsgerichte genügen. Die Reichsverwaltungsgerichte sind:

1. Das Bundesamt für Heimatwesen nach Gesetz vom 6. Juni 1870. Dasselbe ist berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten und übt hierbei eine reine Gerichtsbarkeit des Reiches aus. Es kann aber auch durch Landesgesetzgebung berufen werden, als oberste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden desselben Staates zu entscheiden. Hier übt es eine Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten aus, die ihm dieselbe lediglich zur Ausübung übertragen haben.

2. Das verstärkte Reichseisenbahnamt nach Gesetz vom 27. Juni 1873 zur Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen des Reichseisenbahnamtes. Natürlich kann es sich hierbei lediglich um die Frage der Gesetzmäßigkeit der getroffenen Maßregeln, nicht um die der Zweckmäßigkeit derselben handeln.

3. Das Reichspatentamt nach Gesetz vom 25. Mai 1877 bezw. 7. April 1891. Wir haben dasselbe schon früher als einen Reichsgerichtshof für eine freiwillige Reichsgerichtsbarkeit kennen gelernt. Hier handelt es sich um seine Tätig-

keit als Entscheidungsbehörde in Streitigkeiten über die Nichtigkeit und Zurücknahme von Patenten und zwar übt hier das Reichspatentamt, da das Patentwesen in dieser Beziehung als zum Gebiet des öffentlichen Rechts gehörig erscheint, eine Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit aus. Da gegen seine Entscheidungen Berufung an das Reichsgericht zulässig ist, nimmt hier das Reichsgericht die Stellung eines Verwaltungsgerichtshofes ein.

4. Die Reichsrayonkommission nach Gesetz vom 21. Dezember 1871 zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügungen der Festungskommandanten in Ausübung des Reichsrayongesetzes.

5. Das Oberseeamt nach Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen, als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Seeämter, welche Landesbehörden der deutschen Seestaaten sind.

6. Das Reichsversicherungsamt nach R.G. vom 30. Juni 1900 und Verordnung vom 19. Oktober 1900. Dasselbe ist in erster Linie Reichsverwaltungsbehörde, es werden jedoch bei ihm besonders zusammengesetzte Senate gebildet, welche eine oberste Rechtsprechung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ausüben. Bei der Bedeutung und der Ausdehnung, die die Arbeiterversicherung in Deutschland bereits gewonnen hat und immer mehr gewinnen wird, ist wohl das Reichsversicherungsamt als der wichtigste Reichsverwaltungsgerichtshof zu betrachten.

Es übt also das Reich auch auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege eine eigene Gerichtsbarkeit im Widerspruch mit der Verfassung aus. Während nun Hänel, wie oben ausgeführt, auf dem Gebiete der Justizgerichtsbarkeit aus der Errichtung des Reichsgerichts einen verfassungsändernden allgemeinen Grundsatz herleitet, erklärt er jede Einführung einer Gerichtsbarkeit des Reiches auf dem Ge-

biete der Verwaltung als eine Verfassungsänderung für den einzelnen Fall. Es ist sicher kein Zweifel, daß die Einführung der ersten Verwaltungsgerichte lediglich eine Änderung der Verfassung für den Einzelfall bedeutete und auch als solche empfunden wurde, aber nachdem diese Fälle häufiger wurden und als vor allem durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit des Reiches in Verwaltungssachen eingeführt wurde, glaube ich nun doch einen allgemeinen Grundsatz aufstellen zu dürfen. Es ist natürlich selbstverständlich, daß das Deutsche Reich in der Verwaltung, die zum weitaus größten Teil Sache der Einzelstaaten ist und bei welcher nur wenige Zweige der Reichsgesetzgebung unterliegen, niemals eine umfassende Gerichtsbarkeit ausüben kann, daß es schwerlich jemals möglich wird, einen allgemeinen Verwaltungsgerichtshof des Reiches zu bilden, sondern diese Gerichtsbarkeit des Reiches wird stets eine besondere bleiben und von besonderen Gerichten ausgeübt werden; aber man kann den erweiternden Verfassungsgrundsatz aufstellen: Das Reich ist insoweit befugt, besondere Reichsverwaltungsgerichtshöfe zu errichten, als es in den dem Reiche durch die Verfassung überwiesenen Verwaltungszweigen zur Erhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung nötig ist.

5. Kapitel.

§ 19.

Die Disziplinargerichtsbarkeit des Reiches.

Der Umstand, daß das Reich als selbständiges Staatswesen eine Anzahl von Hoheitsrechten ausübt, zu deren Durchführung es eigener Beamten bedarf, bringt es mit sich, daß dem Reiche ohne weiteres eine unmittelbare Disziplinargerichtsbarkeit über seine Beamten zusteht. So sind

für die Zivilbeamten des Reiches gemäß § 80 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Anzahl von Disziplinarkammern eingerichtet worden, gegen deren Entscheidung die Berufung an den Disziplinarhof zulässig ist. Weiterhin übt das Reich eine unmittelbare Disziplinargewalt aus über die Marinebeamten und Marinejustizbeamten auf Grund der R.G. vom 31. März 1873 und 1. Dezember 1898 durch die Disziplinarkommissionen und Disziplinarkammern der kaiserlichen Marine, ferner über die Mitglieder des Reichsmilitärgerichts durch den Disziplinarhof für richterliche Militärbeamte. Als weitere unmittelbare Reichsdisziplinargerichte erscheinen das Plenum des Reichsgerichts und des Bundesamts für Heimatwesen für ihre Mitglieder.

Neben dieser unmittelbaren Gerichtsgewalt übt das Reich auch eine Gerichtsbarkeit lediglich in oberster Instanz aus, während die niederen Disziplinargerichte Landesgerichte sind. Der Disziplinarhof ist oberste Instanz gegen die Entscheidungen der Militärdisziplinarkommissionen des Landheeres und der Disziplinarhof für richterliche Militärbeamte gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammern für Militärjustizbeamte des Landheeres. In beiden Fällen ist diese oberste Reichsgerichtsbarkeit ein Ausfluß des kaiserlichen Oberbefehls.

Ferner sind hier noch zu erwähnen: Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte, welcher beim Reichsgericht gebildet und als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Anwaltskammern tätig ist, und die beim Reichsamt des Innern errichtete Berufungskammer gegen die Entscheidungen der Börsenehrengerichte.

6. Kapitel.

§ 20.

Die richterliche Tätigkeit des Bundesrates.

Neben den eigentlichen richterlichen Reichsbehörden übt auch der Bundesrat eine richterliche Tätigkeit aus und zwar auf verschiedenen Rechtsgebieten.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt nach Art. 77 der Reichsverfassung dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Hier übt das Reich einen Einfluß auf die Justizgerichtsbarkeit der Einzelstaaten aus, indem es über die Frage entscheidet, ob der fragliche Fall so beschaffen ist, daß er nach den bestehenden Gesetzen vor die Gerichte gehört. Aber das Reich zwingt durch seine Entscheidung lediglich den Einzelstaat, von seiner Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen; wie dann die Gerichte in der Sache selbst entscheiden, darauf hat das Reich nach der Verfassung keinen Einfluß. Daher kann man hier von einer eigentlichen Justizgerichtsbarkeit des Reiches nicht sprechen, sondern dieses Recht des Reiches hat den Zweck, jeden Deutschen vor willkürlichen Akten seiner Landesregierung zu schützen und geordnete Verhältnisse auf dem Gebiete der Rechtsprechung in den Bundesstaaten zu garantieren und bedeutet in seiner Ausübung einen staatsrechtlichen Eingriff in die Justizhoheit der Einzelstaaten. Seitdem nun das Reich in ausgedehntem Maße eine eigene Gerichtsbarkeit

ausübt und es ihm daher möglich ist, auf gesetzlichem Wege in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen, ist die Bedeutung des Art. 77 sehr in den Hintergrund getreten.

Nach Art. 7 Abs. 3 der Reichsverfassung beschließt der Bundesrat über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze und Reichsverordnungen hervortreten. Laband (Bd. I S. 243) schließt nun hieraus, daß dem Bundesrate in gewissem Grade eine Verwaltungsjurisdiktion zusteht, er also hier einen allgemeinen Verwaltungsgerichtshof bilde. Aber Laband muß sofort einschränkend beifügen, daß derartige Beschlüsse des Bundesrates gewöhnlich keine formelle Kraft haben, sondern daß die formelle Entscheidung von einer Landes- oder Zentralbehörde des Reiches ausgeht. Unter diesen Umständen glaube ich, daß man hier den Bundesrat nicht als Verwaltungsgericht bezeichnen kann, sondern daß hierbei durch seine Beschlüsse mehr die Ansicht die verbündeten Regierungen, wie sie eine reichsrechtliche Bestimmung aufgefaßt haben wollen, zum Ausdruck kommt, wobei aber diese Beschlüsse auf die Entscheidungen der zuständigen Behörden nicht ohne großen Einfluß sind.

Eine wirkliche Verwaltungsgerichtsbarkeit übt dagegen der Bundesrat in folgenden Fällen aus.

Nach Reichsrayongesetz Art. 4 Abs. 2 wird die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen in Festungen im Interesse des Verkehrs notwendig und fortifikatorisch zulässig sind, in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrates für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen. Eine ähnliche Gerichtsbarkeit übt der Bundesrat auch auf Grund des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1883 betr die Verhältnisse in den Reichskriegshäfen aus.

Sodann entscheidet der Bundesrat über Beschwerden gegen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, durch

welche Genossenschaftsstatuten die Genehmigung versagt wird (Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 39 Abs. 2).

Ferner ist der Bundesrat nach Reichsbeamtengesetz letzte Instanz für Streitfragen über Versetzung der Reichsbeamten in den Ruhestand (§ 66) besondere Regelung der Pensionsverhältnisse derselben (§§ 39, 51, 52, 68).

Endlich hat insbesonders das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in § 23 die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren in den Konsulargerichtsbezirken in erster und letzter Instanz dem Bundesrate zugewiesen.

Der Bundesrat entscheidet auch über Fragen, die weder der Justiz, noch der Verwaltung angehören, sondern die vollständig auf dem Gebiete des Reichsverfassungsrechtes liegen und ihren inneren Grund in der Gestaltung des deutschen Reiches haben. So bringt die Vereinigung der deutschen Staaten zum engen Verhältnis eines Bundesstaates mit sich, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zweier Einzelstaaten auf dem Kriegswege ausgeschlossen ist. Es ist daher Pflicht des gemeinsamen Oberstaates, zur Entscheidung solcher Streitigkeiten einen Gerichtshof zu bestellen und das Reich hat als solchen den Bundesrat berufen (Art. 76 Ziffer 1). Aber da das Reich sich aus der Summe der Einzelstaaten zusammensetzt, da seine Stärke wesentlich von der der Einzelstaaten abhängt, so kann es ihm auch nicht gleichgültig sein, wenn in einem Einzelstaate Verfassungsstreitigkeiten ausbrechen und innere Unruhen die Macht desselben schwächen. Nach Reichsverfassung Art. 76 Abs. 2 ist daher der Bundesrat dazu berufen, in Ermangelung einer besonderen Landesbehörde Verfassungsstreitigkeiten in einem Einzelstaate gütlich zu schlichten oder auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. Wie schon oben erwähnt, hat Hamburg die Funktion einer besonderen Landesbehörde dem Reichsgerichte übertragen.

Hierher ist auch der Fall zu rechnen, wenn der Bundesrat nach Art. 19 der Verfassung darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen einer Reichsexekution gegen ein Bundesglied vorliegen, und die Ausführung einer solchen beschließt. Laband faßt zwar diese Tätigkeit des Bundesrats als einen Akt der Administrativjustiz auf (Bd. I S. 245), ich glaube aber, daß die Reichsexekution, die zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich einen Krieg des Reiches mit einem Gliedstaate bedeutet und damit das Reich in seinen Grundfesten erschüttert, weit mehr als eine Verwaltungsmaßregel, und daß die Beschließung einer solchen weit mehr als die Entscheidung eines Verwaltungsgerichthofes ist.

In allen Fällen, in denen der Bundesrat eine richterliche Tätigkeit ausübt, tritt er als einheitliches Reichsorgan auf und übt als solches eine Gerichtsbarkeit des Reiches aus. Man darf aber nicht übersehen, daß der Bundesrat eine Doppelstellung einnimmt, daß er sich aus den Vertretern der verbündeten Regierungen zusammensetzt, die in ihm ihre Interessen vertreten, und diese letztere Stellung macht den Bundesrat für einen Gerichtshof ungeeignet. Denn in einem Gerichtshofe sollen die Mitglieder desselben unabhängig nach eigener Überzeugung entscheiden und stimmengleichberechtigt sein. Im Bundesrate aber handeln die Mitglieder jederzeit nach den Instruktionen ihrer Regierung und, da sich die Stimmenzahl der Einzelstaaten nach ihrer Größe richtet, so ist die Rechtsanschauung der größeren Staaten gegenüber der der kleineren ausschlaggebend. Unter diesen Umständen ist es wünschenswert, auch für die Fälle, für welche jetzt der Bundesrat berufen ist, eigene Verwaltungsgerichtshöfe zu errichten und zur Entscheidung der rein staatsrechtlichen Fragen einen eigenen Staatsgerichtshof oder das Reichsgericht zu berufen.

7. Kapitel.

§ 21.

Das Begnadigungsrecht im Reiche.

Die Begnadigung ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtspflege zugunsten eines Verurteilten oder eines der Strafverfolgung Ausgesetzten. Es gibt hiernach zwei Arten der Begnadigung. Die Begnadigung im engeren Sinne ist der gänzliche oder teilweise Erlaß oder die Milderung einer durch rechtskräftiges Urteil erkannten Sache, also ein ganzer oder teilweiser Verzicht auf den festgestellten staatlichen Strafanspruch; die Niederschlagung oder Abolition ist die Befreiung jemands von einer Strafverfolgung, also ein Verzicht auf die Feststellung des Strafanspruchs.

Die Begnadigung ist kein Akt der Rechtsprechung und gehört nicht zum Bereiche der Gerichtsbarkeit, sondern sie ist eine besondere Regierungshandlung, ein Ausfluß eines von der Gerichtsbarkeit verschiedenen Staatshoheitsrechtes.

Hieraus ergibt sich, daß die Frage, wem das Begnadigungsrecht im Deutschen Reiche zusteht, nicht mit der Frage über die Verteilung der Gerichtsbarkeit zusammenfällt, sondern nach anderen Grundsätzen zu beantworten ist.

Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmungen über das Begnadigungsrecht, dagegen haben eine Anzahl Einzelgesetze in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht den Einzelstaaten entzogen und dem Reiche übertragen, als dessen Organ der Kaiser das Begnadigungsrecht ausübt.

Die Fälle, in welchem dem Kaiser das Begnadigungsrecht zusteht, sind folgende:

1. In Straffachen, in welchen das Reichsgericht in erster Instanz entscheidet (RStPO. § 484).

2. In Strafsachen der Konsulargerichtsbarkeit (§ 72 Ges. vom 7. April 1900).

3. In Strafsachen der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten (Schutzgebietsgesetz § 3).

4. In Disziplinarsachen der Reichsbeamten (Reichsbeamtengesetz § 118).

5. In Strafsachen der Marinegerichtsbarkeit auf Grund des kaiserlichen Oberbefehls.

6. In Strafsachen, in welchen ein elsaß-lothringisches Gericht in erster Instanz erkannt hat (Ges. vom 9. Juni 1871 § 3). Jedoch hat hier der Kaiser in kleineren Sachen das Begnadigungsrecht an den Statthalter delegiert.

Die angeführten Fälle sind alle jene, in welchen lediglich Reichsbehörden die Strafverfolgung betreiben und lediglich Reichsgerichte urteilen, die Fälle, in welchen nicht nur die Gerichtsbarkeit ausschließlich vom Reiche ausgeübt wird, sondern das Reich auch Träger des Strafanspruches ist. Hier mußte die Gesetzgebung dem Reiche ein Begnadigungsrecht einräumen, wenn überhaupt ein solches platzgreifen sollte; denn auf einen Strafanspruch des Reiches kann nur dieses, nicht aber ein Einzelstaat rechtswirksam verzichten.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen kennen aber bloß eine Begnadigung im engeren Sinne, es gibt demnach in den Fällen 1—5, in welchen lediglich Reichsrecht maßgebend ist, ein Abolitionsrecht nicht. Anders verhält es sich in Elsaß-Lothringen. Denn hier beruht das Begnadigungsrecht des Kaisers auf Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 in Verbindung mit dem noch gültigen französischen Senatsbeschluß vom 25. Dezember 1852, welcher dem französischen Kaiser das Begnadigungsrecht i. e. S. und das Abolitionsrecht zusprach. Ich halte hier die Ansicht Labands (Bd. III S. 490[7]) für richtig, welcher annimmt, daß dieses Hoheitsrecht des französischen Kaisers wie die anderen Hoheitsrechte

voll und ganz auf das Reich bezw. den deutschen Kaiser übergegangen ist.

In allen anderen, als den aufgeführten Strafsachen ist das Begnadigungsrecht bei dem Landesherrn verblieben. Nach der überwiegenden Mehrheit der Theorie und nach der Praxis ist derjenige Staat berechtigt, das Begnadigungsrecht, und zwar mit Wirksamkeit über das ganze Reich, auszuüben, in dessen Gebiet jeweils das Urteil erster Instanz gefällt wurde bezw. in dessen Gebiet die Strafsache in erster Instanz anhängig ist oder war. Der Umfang des Begnadigungsrechtes im Einzelfalle bestimmt sich nach den Gesetzen des zuständigen Staates.

Dieses Begnadigungsrecht der Einzelstaaten erstreckt sich auch auf jene Strafsachen, in welchen in letzter Instanz das Reichsgericht tätig geworden ist. Dies gilt in Theorie und Praxis unbestritten für die Begnadigung i. e. S. Bestritten ist dagegen, ob das landesherrliche Abolitionsrecht noch ausgeübt werden kann in dem Falle, in welchem eine Strafsache bei dem Reichsgericht als Revisionsinstanz anhängig. Die überwiegende Meinung der Theorie und auch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 1896 (Entsch. für Strafsachen Bd. 28 S. 419) verneinen dies mit der Begründung, daß die Landesherrn dem Reichsgericht als Gericht eines übergeordneten Staates keine rechtswirksamen Befehle erteilen können.

Im Gegensatz hierzu hat das Reichsgericht am 12. März 1900 sich dahin ausgesprochen, daß der Landesherr das Abolitionsrecht auch dem Reichsgericht gegenüber ausüben dürfe, da dieses als Revisionsinstanz über einen Strafanspruch der Einzelstaaten entscheide, auf welchen diese, wenn landesrechtlich zulässig, jederzeit verzichten könnten. Wichtig erscheint mir an letzterer Entscheidung vor allem,

daß dieselbe von der Frage ausgeht, wer der Träger des Strafanspruches ist, welchen das Reichsgericht feststellen soll. Ist dies jeweils ein Strafanspruch eines Einzelstaates, so kann dieser jederzeit auf denselben verzichten, verzichtet er aber, so ist ein Strafanspruch, der der Feststellung bedarf, nicht mehr vorhanden und es entfällt somit von selbst die Tätigkeit des Reichsgerichts. Ist dagegen mit der Revisionseinlegung der Strafanspruch auf das Reich übergegangen, dann entfällt natürlich jeder Verzicht auf denselben seitens eines Einzelstaates. Ich glaube aber, daß lediglich das Recht, den Strafanspruch festzustellen, die Gerichtsbarkeit, nicht auch der Strafanspruch selbst auf das Reich übergegangen ist. Dafür spricht vor allem die Gesetzgebung über die Begnadigung des Reiches, welche in den Fällen, in welchen das Reichsgericht als Revisionsinstanz entscheidet, dem Reiche eine Begnadigung nicht übertragen hat. Würde aber hier ein Strafanspruch des Reiches vorliegen, dann könnte ein Einzelstaat auch auf den festgestellten Strafanspruch nicht rechtswirksam verzichten, es könnte also bei den Urteilen des Reichsgerichts als Revisionsinstanz eine Begnadigung i. e. S. überhaupt nicht stattfinden, ein Zustand, der praktisch doch unhaltbar wäre.

Was von der Begnadigung bei der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit gilt, gilt auch analog für die Militärstrafgerichtsbarkeit, nur daß an Stelle der Einzelstaaten die vier Kontingentsstaaten treten, soweit nicht die Militärkonventionen besondere Bestimmungen treffen.

Anhang.

§ 22.

Die Bundesgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten, der Schweiz, vergleichende Schlußbetrachtung.

Im Gegensatz zur deutschen Reichsverfassung ist durch die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Bunde eine eigene Gerichtsbarkeit beigelegt und der Umfang derselben genau festgelegt worden.

Nach Art. III und Zusatzartikel IX der Verfassung der Vereinigten Staaten ist die Gerichtsbarkeit folgendermaßen geregelt: die richterliche Gewalt des Bundes erstreckt sich:

1. auf alle Fälle nach gemeinem Recht oder nach Billigkeitsrecht, die auf Grund dieser Verfassung, der Gesetze der Vereinigten Staaten, der bereits von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen oder künftigen Verträgen derselben unter ihrer Hoheit entstehen;

2. auf alle Fälle, die Botschafter und andere diplomatische Beamte und Konsuln betreffen;

3. auf alle Fälle der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit;

4. auf alle Prozesse, in denen die Vereinigten Staaten Partei sind;

5. auf Prozesse zwischen zwei oder mehreren Staaten;

6. auf Prozesse zwischen einem Staate und Bürgern eines anderen Staates, wenn der Staat Beklagter ist;

7. auf Prozesse zwischen Bürgern verschiedener Staaten;

8. auf Prozesse zwischen Bürgern desselben Staates wegen Ansprüchen auf Land auf Grund der Verleihung seitens verschiedener Staaten;

9. auf Prozesse zwischen einem Staat oder dessen Bürger und fremden Staaten oder dessen Bürgern und Untertanen, jedoch nur wenn der Unionsstaat Beklagter ist;

10. auf alle Fälle wegen Hochverrats.

In den Fällen 5—9 tritt die Bundesgerichtsbarkeit nur auf Antrag einer Partei ein.

Ein wesentlicher Unterschied der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von der des Deutschen Reiches ist, daß die Bundesgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten da, wo sie eintritt, durchwegs eine ausschließliche ist, d. h., daß durch alle Instanzen entweder Bundesgerichte oder Staatengerichte entscheiden, niemals aber ein Bundesgericht Rechtsmittelinstanz gegen ein Staatengericht ist.

Die ausübenden Organe der Bundesgerichtsbarkeit sind: Kreisgerichte, Kreisberufungsgerichte, Bezirksgerichte und das Oberbundesgericht. Und zwar geht die Berufung gegen die Kreisgerichte an die Kreisberufungsgerichte, von wo es in manchen Fällen ein weiteres Rechtsmittel an das Oberbundesgericht gibt. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte ist das Oberbundesgericht. Nicht die ordentlichen Gerichte, sondern der Kongreß urteilt über Hoch- und Landesverrat und bei dem sogen. impeachement, einem Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte. Ein weiteres charakteristisches Merkmal der Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten ist, daß nicht nur fast in allen Strafsachen Geschworenengerichte obligatorisch sind, sondern daß auch in Zivilsachen, wenn der Streitwert 20 Dollars übersteigt, der Beklagte die Beiziehung von Geschworenen verlangen kann (Zusatzartikel V, VI, VII).

Nach ähnlichen Grundsätzen wie in der nordamerikanischen Union ist die Zuständigkeit des Bundes auch in der Schweiz geregelt. Das Bundesgericht zu Bern, das einzige eidgenössische Gericht entscheidet in erster und letzter Instanz (Art. 110 ff. der Verfassung).

I. In Zivilsachen (Art. 110, 111): Streitigkeiten

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;

2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3000 Francs übersteigt und die Korporationen oder Private Kläger sind;

3. zwischen Kantonen unter sich;

4. zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3000 Francs übersteigt und eine der Parteien es verlangt;

5. zwischen Gemeinden verschiedener Kantone;

6. auf Antrag beider Parteien auch alle sonstigen Streitigkeiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3000 Francs übersteigt.

II. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschworenen in Straffällen (Art. 112)

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalt gegen die Bundesbehörden;

2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine eidgenössische Intervention veranlaßt wird;

4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Aburteilung überwiesen werden.

III. Das Bundesgericht urteilt ferner (Art. 113):

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;

2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen den Kantonen;

3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen;

4. über Anstände betreff Heimatlosigkeit (Art. 110).

Soweit das Bundesgericht nach Art. 110—113 zuständig ist, ist die Gerichtsbarkeit des Bundes wie in der nordamerikanischen Union eine unmittelbare und ausschließliche. Dieses Prinzip wird durchbrochen von Art. 114, welcher bestimmt: „Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in Art. 110, 112, 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichts zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind." In Anwendung dieses Artikels hat nun die Eidgenossenschaft in den letzten drei Jahrzehnten das Bundesgericht als oberste Instanz gegen Entscheidungen der Kantonalgerichte aufgestellt.

Wenn man nun einen Vergleich zwischen dem Umfange der Bundesgerichtsbarkeit in den drei Bundesstaaten, dem Deutschen Reich, der Schweizer Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, anstellt, so gelangt man zu folgendem Resultat: Am geringsten ist die Bundesgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten. Denn die oben bei der Zusammenstellung unter Ziffer 2—10 aufgeführten Fälle bilden doch nur einen geringen Prozentsatz aller Prozesse, und auch die Kompetenz nach Ziffer 1 ist nicht bedeutend, da der Bundesgesetzgebung nur wenige Materien unterliegen, von denen lediglich das Konkurswesen, der Schutz des geistigen Eigentums und das Münz-, Maß- und Gewichtswesen von Bedeutung sind.

Auch in der Schweiz sind die Fälle, in welchen nach Art. 110—113 der Verfassung das Bundesgericht zuständig ist, nicht zahlreich. Dagegen ist Art. 114 für den Umfang der Bundesgerichtsbarkeit von größter Bedeutung. Denn die Zahl der Materien, welche der Bundesgesetzgebung unterliegen, ist eine weitaus größere als in der Union, wenn auch nicht so umfangreich wie im Deutschen Reiche. Es haben nun in den letzten Jahrzehnten bereits verschiedene Gebiete des Zivilrechts eine einheitliche Regelung erfahren und wurde dann von Art. 114 Gebrauch gemacht, zur Zeit befindet sich die einheitliche Regelung des Strafrechts in Vorbereitung und man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß nach der Durchführung derselben das Bundesgericht auch als höchste Instanz in Strafsachen berufen wird.

Die größte Bundesgerichtsbarkeit übt das Deutsche Reich aus, obwohl gerade ihm eine solche durch die Verfassung nicht eingeräumt ist. Denn neben der ausgedehnten Reichsjustizgerichtsbarkeit, welche das Reich in bürgerlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten durch das Reichsgericht und besondere Reichsjustizgerichte ausübt, steht dem Reiche auch in nicht geringem Umfange eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege zu. Auch die Kompetenz des Reiches zur Entscheidung rein staatsrechtlicher Fragen ist in ihrem Umfange nicht kleiner als die der Union und der Schweiz, steht aber in ihrer Durchführung durch die früher geschilderte Ungeeignetheit des Bundesrates als Gerichtshof nicht so auf der Höhe der Zeit wie in den beiden anderen Staaten, in welchen auch hierin die obersten Gerichtshöfe entscheiden.

Literaturverzeichnis.

1. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901.
2. Haenel: Deutsches Staatsrecht. Bd. I. 1892.
3. Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.
4. Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 1895.
5. Seydel: Bayrisches Staatsrecht. 1886.
6. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1894.
7. Hahn: Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zum G.V.G. 2. Aufl. 1883.
8. Loewe: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. 11. Aufl. 1904.
9. Pfafferroth: Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. 1880.
10. Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung ꝛc., Reichstagsvorlage. Berlin 1897.
11. Heimberger: Das landesherrliche Abolitionsrecht. 1901.
12. Orelli: Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1884.
13. Holst: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1884.
14. Schollenberger: Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1905.
15. Rentner: Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. 1901.